



Bern, 14. August 2019

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zulassung zum Arbeitsmarkt für eine befristete Übergangszeit infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. August 2019 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zulassung zum Arbeitsmarkt für eine befristete Übergangszeit infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **21. November 2019**.

Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) werden nach einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU per 1. November 2019¹ oder, im Falle eines geordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, nach Beendigung der Übergangsphase auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sein. Sie sind durch neue Rechtsgrundlagen zu ersetzen. Im Migrationsbereich betrifft dies das Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681).

Das Vereinigte Königreich ist in wirtschaftlicher, politischer und migrationsbezogener Hinsicht ein wichtiger Partner, mit dem die Schweiz auch künftig enge, stabile und vorhersehbare Beziehungen pflegen möchte. Die «Mind the Gap» Strategie des Bundesrats zielt darauf ab, die bestehenden Rechte und Pflichten Schweiz-UK über den EU-Austritt des UK hinaus soweit als möglich zu sichern und die Zusammenarbeit,

¹ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Frist nach Art. 50 EUV nochmals verlängert wird und das Vereinigte Königreich trotzdem ohne Deal ausscheidet. Falls dies geschieht, würde der Austritt ohne Deal später als 1.11.2019 erfolgen.



wo ein gegenseitiges Interesse besteht, zu vertiefen². Mit dieser Absicht hat die Schweiz mit dem UK bis heute eine Reihe neuer Abkommen in den Bereichen Handel, Migration, Land- und Luftverkehr sowie Versicherungen abgeschlossen. Diese werden zur Anwendung kommen bzw. in Kraft treten, wenn die bilateralen Abkommen Schweiz-EU in Bezug auf das UK nach einem EU-Austritt keine Geltung mehr haben. Im Rahmen dieser Strategie sollen insbesondere auch die Interessen der Schweizer Wirtschaft sowie der Zugang zum britischen Arbeitsmarkt für CH-Staatsangehörige berücksichtigt werden.

Mit dem vorliegenden befristeten Abkommen wird dieses Ziel erreicht, indem die Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem Vereinigten Königreich für eine befristete Übergangsfrist erleichtert wird. Damit stellt die Schweiz sicher, dass bei einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU Rechts- und Planungssicherheit bei den Schweizer Unternehmen besteht.

Das befristete Abkommen findet nur auf Schweizer und UK-Staatsangehörige Anwendung, welche im Falle eines ungeordneten Austritts UK aus der EU («No-Deal-Szenario») neu im jeweiligen Land zwecks Erwerbstätigkeit einwandern. Für bereits im jeweiligen Land anwesende Staatsangehörige des anderen Landes gilt das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger vom 25. Februar 2019.

Der Bundesrat hat das Abkommen am 17. April 2019 genehmigt. Er hat anerkannt, dass es bei dieser Vorlage um die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz geht und dass eine besondere Dringlichkeit besteht. Eine vorläufige Anwendung des Abkommens wird als erforderlich erachtet, um den abrupten Wechsel für neu einreisende schweizerische und britische Staatsangehörige im jeweils anderen Land bei einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gemäss der «Mind the Gap»-Strategie des Bundesrats abzufedern.

Die aussenpolitische Kommission des Nationalrats wurde am 13. Mai 2019 konsultiert. Die gleichnamige Kommission des Ständerats wurde am 24. Mai 2019 konsultiert. Beide Kommissionen haben sich nicht gegen die vorläufige Anwendung des Abkommens bei einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU («No-Deal») ausgesprochen. Das Abkommen wurde am 10. Juli 2019 in London unterzeichnet.

Angesichts der jüngsten Entwicklungen ist ein geordneter Austritt mit Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU oder ein ungeordneter Austritt ohne Austrittsabkommen («No-Deal») weiterhin nicht auszuschliessen. Das Abkommen über die Zulassung zum Arbeitsmarkt ist nur bei einem ungeordneten Austritt vorläufig anwendbar; das heisst, nach heutigem Stand, bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 1. November 2019.

² Vgl. <https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/verhandlungen-offene-themen/offene-themen/brexit.html>



Es ist zu gewährleisten, dass das Abkommen bis zu seiner Annahme durch das Parlament fortgeführt wird, um juristische Lücken in den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu vermeiden. Deshalb muss der Bundesrat bei einem Brexit per 1. November 2019 dem Parlament bis Ende April 2020 eine entsprechende Botschaft vorlegen, sobald die Vernehmlassung beendet und die Stellungnahmen ausgewertet worden sind.

Das Abkommen wird Teil der schweizerischen Rechtsordnung und muss nicht umgesetzt werden, um landesrechtlich Geltung zu erlangen.

Anbei erhalten Sie den Entwurf des Abkommens über die Zulassung zum Arbeitsmarkt für eine befristete Übergangszeit infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens sowie den erläuternden Bericht. Wir bitten Sie, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Abkommens und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**Word- und PDF-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen zu senden:

boiana.krantcheva@sem.admin.ch und sascha.finger@sem.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Boiana Krantcheva (Tel. +41 58 462 32 51) und Herr Sascha Finger (Tel. +41 58 460 81 39) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin